

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Walter Witzel GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Gefährdung des Naturschutzgebiets Bremgarten durch eine Ausweitung des Flugverkehrs am Sonderlandeplatz**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass eine verstärkte Nutzung des Sonderlandeplatzes Bremgarten keine schädlichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet (NSG) und insbesondere auf seine wiesenbrütenden Vogelarten hat?
2. Welche Folgen sind bei der geplanten Ansiedlung weiterer „flugaffiner“ Betriebe im Gewerbepark Breisgau
  - a) auf die Zahl von Starts und Landungen am Sonderlandeplatz Bremgarten
  - b) für Mensch und Natur im Umfeld des Sonderlandeplatzes zu erwarten, und inwieweit ist eine Obergrenze für die Anzahl von Starts und Landungen vorgesehen, um die negativen Folgen eines wachsenden Flugbetriebes zu begrenzen?
3. Die Genehmigung des Betriebs von Luftschiffen am Sonderlandeplatz sieht die Einschränkung vor, dass zwischen dem 15. März und dem 15. Juli eines Jahres keine Rundflüge mit Luftschiffen gestattet sind. Nach welchen Kriterien wurde dieser Zeitraum festgelegt, und nach welchen Kriterien werden „in begründeten Einzelfällen“, wie es in der Genehmigung heißt, Ausnahmen von dieser zeitlichen Beschränkung festgelegt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung von Naturschutzverbänden, dass die unter Frage 3 genannten zeitlichen Beschränkungen von Rundflügen mit Luftschiffen nicht ausreichen, da der in Baden-Württem-

berg vom Aussterben bedrohte und im NSG Bremgarten brütende Große Brachvogel bereits ab Mitte Februar mit der Besetzung seiner Reviere beginnt?

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung von Naturschutzverbänden, dass Bremgarten die Kriterien als EU-Vogelschutzgebiet erfüllt und
  - a) deshalb als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist,
  - b) die Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Sonderlandeplatz deshalb gegen geltendes europäisches Recht verstößt und deshalb zurückgenommen werden müsse, und
  - c) dass das NSG Bremgarten und angrenzende Gebiete wegen ihrer ornithologischen Bedeutung in der Nachmeldekulisse des Landes für EU-Vogelschutzgebiete enthalten sein müssen?
6. Nach welchen Kriterien wird in der Verwaltungspraxis derzeit entschieden, welche faktischen Vogelschutzgebiete es in Baden-Württemberg gibt, und welche Rolle spielt dabei die so genannte IBA-Liste?

27. 09. 2004

Dr. Witzel GRÜNE

#### Begründung

Das Naturschutzgebiet Bremgarten ist nicht zuletzt wegen dem Vorkommen seltener wiesenbrütender Vogelarten unter Schutz gestellt worden. Darüber hinaus qualifiziert sich Bremgarten bei einer Reihe von Vogelarten auch als EU-Vogelschutzgebiet und steht damit als „faktisches Vogelschutzgebiet“ unter besonderem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die EU-Kommission sieht für das Land Baden-Württemberg Nachmeldebedarf bei den Vogelschutzgebieten, da die Zahl der vom Land gemeldeten Vogelschutzgebiete noch nicht ausreicht. Bis zur Meldung einer ausreichend großen Zahl von Vogelschutzgebieten durch die Landesregierung an die EU-Kommission, stehen die für die Nachmeldung geeignetsten Gebiete (so genannte faktische Vogelschutzgebiete) nach Artikel 4 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter einem strengen Verschlechterungsverbot.

Aktuell gibt es Bestrebungen, im Gewerbepark Bremgarten vermehrt „flugaffines Gewerbe“ anzusiedeln, was es wahrscheinlich macht, dass auch in Zukunft Anträge zur Änderung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung gestellt werden, die eine zusätzliche Belastung des Gebietes (mehr Flugverkehr, Nachtbefeuern, etc.) bedeuten. Damit stellt sich die Frage, wie viel und welche Art von Flugverkehr am Sonderlandeplatz Bremgarten sich noch mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes und den Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes in Übereinstimmung bringen lässt.

## Antwort

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 Nr. Z(43)–0141.5/254F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass eine verstärkte Nutzung des Sonderlandeplatzes Bremgarten keine schädlichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet (NSG) und insbesondere auf seine wiesenbrütenden Vogelarten hat?*

Zu 1.:

Bei der Konversion des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bremgarten zu einem interkommunalen Gewerbepark mit Sonderlandeplatz spielten die Belange des Naturschutzes, speziell die Erhaltung des wertvollen Lebensraums für Wiesenbrüter auf den Wiesenflächen des Flugplatzes, eine besondere Rolle. Unter den Beteiligten wurde seinerzeit Einvernehmen darüber erzielt,

- einen interkommunalen Gewerbepark zu entwickeln,
- dort auch fliegerische Nutzung in begrenztem Rahmen zuzulassen und
- außerdem die Wiesenflächen als Natur- und Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Deshalb wurde in der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ vom 7. Januar 1999 der luftverkehrsrechtlich genehmigte Betrieb des Sonderlandeplatzes zugelassen. Jede beabsichtigte Änderung der Genehmigung wird auf die Einhaltung des Schutzzwecks hin überprüft und bedarf einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 11 der Verordnung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass schädliche Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet und insbesondere auf seine wiesenbrütenden Vogelarten durch Veränderungen der fliegerischen Nutzung unterbleiben.

Mit der Änderungsgenehmigung vom 27. Mai 2004 wurde der seinerzeitige Status der fliegerischen Nutzung rechtlich festgeschrieben. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Aktivitäten ist mit der Änderungsgenehmigung nur noch der Betrieb von Luftschiffen mit den erforderlichen einschränkenden Nebenbestimmungen in die Genehmigung mitaufgenommen worden.

*2. Welche Folgen sind bei der geplanten Ansiedlung weiterer „flugaffiner“ Betriebe im Gewerbepark Breisgau*

- a) auf die Zahl von Starts und Landungen am Sonderlandeplatz Bremgarten*
- b) für Mensch und Natur im Umfeld des Sonderlandeplatzes zu erwarten, und inwieweit ist eine Obergrenze für die Anzahl von Starts und Landungen vorgesehen, um die negativen Folgen eines wachsenden Flugbetriebes zu begrenzen?*

Zu 2.:

Der Änderungsgenehmigung liegt ein Gutachten über die voraussichtliche Lärmentwicklung aufgrund prognostizierter Flugbewegungen zugrunde. Erst wenn die Werte dieses Lärmgutachtens nicht mehr eingehalten sein sollten, darf und wird die Luftaufsichtsbehörde eingreifen.

Die Berechnungen und Feststellungen des Sachverständigen kommen im Gutachten vom 16. Juni 2003 mit überzeugenden und nachvollziehbaren Gründen zum Ergebnis, dass durch den prognostizierten zusätzlichen Flugverkehr keine schädigenden und unzulässigen Lärmauswirkungen entstehen. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen nach Spitzen- und Dauerschallpegeln allesamt unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Es tritt auch keine gegenüber dem bisher schon genehmigten Flugverkehr weitere und nicht hinnehmbare Belastung ein.

Die Zahl der aufgrund dieser Änderungsgenehmigung zulässigen und tatsächlich stattfindenden Hubschrauberbewegungen wird nach verlässlicher Schätzung weit unter derjenigen liegen, die nach dem den bisher schon vorliegenden Genehmigungen zugrunde liegenden Gutachten bereits zulässig waren. Zu einer ins Gewicht fallenden tatsächlichen (zahlenmäßigen) Ausweitung des als besonders störend empfundenen Hubschrauberverkehrs wird es insbesondere wegen des zwischenzeitlich erfolgten Abzugs des Bundesgrenzschutzes nicht kommen. Auch ansonsten wird unter Lärmgesichtspunkten keine qualitative Änderung des Flugverkehrs stattfinden. Insoweit wird auch der Schutzzweck des Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Flugplatz Bremgarten“ nicht tangiert.

*3. Die Genehmigung des Betriebs von Luftschiffen am Sonderlandeplatz sieht die Einschränkung vor, dass zwischen dem 15. März und dem 15. Juli eines Jahres keine Rundflüge mit Luftschiffen gestattet sind. Nach welchen Kriterien wurde dieser Zeitraum festgelegt, und nach welchen Kriterien werden „in begründeten Einzelfällen“, wie es in der Genehmigung heißt, Ausnahmen von dieser zeitlichen Beschränkung festgelegt?*

Zu 3.:

Die bestehende Genehmigung für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) wurde mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. Mai 2004 hinsichtlich der bisherigen Zweckbestimmung, „der Sonderlandeplatz Bremgarten dient dem Geschäftsreiseverkehr und dem Luftsport“, konkretisiert und erweitert:

„Nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR) dient der Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) dem Geschäftsreiseverkehr, medizinischen Überführungsflügen, Organtransporten, technischen Flügen zur Überprüfung nach Wartung und Instandhaltungsarbeiten, Rettungseinsätzen, Übungsflügen mit Hubschraubern, Ausbildungs- und Überprüfungsflügen für Luftfahrtpersonal, der Stationierung und dem Betrieb von Luftschiffen sowie dem Luftsport“.

Um den vorgetragenen Bedenken der Naturschutzverbände hinsichtlich negativer Wirkungen des Luftschiff-/Zppelinbetriebes durch Lärm und Schattenwurf auf die Avifauna und den Schutzzweck des Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Flugplatz Bremgarten“ ausreichend Rechnung zu tragen, ist dieser in der für den Vogelschutz besonders kritischen Brut- und Aufzuchtzeit vom 15.03. bis 15.07. jeden Jahres im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gemäß Auflage Nr. 2 in dieser Änderungsgenehmigung sachgerecht und verhältnismäßig angepasst eingeschränkt worden.

Die Auflage Nr. 2 lautet:

„Rundflüge mit Luftschiffen sind in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht gestattet. Ausnahmen von der zeitlichen Beschränkung kann das Regierungspräsidium Freiburg als zivile Luftfahrtbehörde auf An-

trag in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilen.“

Die Möglichkeit, weitere Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zu erteilen, steht im Ermessen des Regierungspräsidiums Freiburg. Hier werden sowohl das Interesse eines Betreibers an zusätzlichen Rundflügen wie auch der Schutz des Großen Brachvogels und anderer Wiesenbrüter besonders zu berücksichtigen sein.

Der Zweckverband Gewerbepark Breisgau hat gegen die Auflage Nr. 2 eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim erhoben, weil er der Auffassung ist, dass die zeitliche Beschränkung zum Schutz der Wiesenbrüter nicht erforderlich ist. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

*4. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung von Naturschutzverbänden, dass die unter Frage 3 genannten zeitlichen Beschränkungen von Rundflügen mit Luftschiffen nicht ausreichen, da der in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte und im NSG Bremgarten brütende Große Brachvogel bereits ab Mitte Februar mit der Besetzung seiner Reviere beginnt?*

Zu 4.:

Die Landesregierung hält die festgelegten zeitlichen Beschränkungen für notwendig, aber auch für ausreichend. Als maßgeblicher Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit von Wiesenbrütern wird in der Oberrheinebene generell die Zeit vom 15. März bis 15. Juli angesehen. Deshalb wurde auch für Grünlandverbesserung und -pflege (insbesondere Walzen, Abschleppen und Nachsaat) dieser Zeitraum ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung). Im Übrigen dürfte der Zeitraum vor dem 15. März für Rundflüge mit einem auf dem Sonderlandeplatz stationierten Luftschiff keine besondere Rolle spielen.

*5. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung von Naturschutzverbänden, dass Bremgarten die Kriterien als EU-Vogelschutzgebiet erfüllt und*

*a) deshalb als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist,*

*b) die Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Sonderlandeplatz deshalb gegen geltendes europäisches Recht verstößt und deshalb zurückgenommen werden müsse, und*

*c) dass das NSG Bremgarten und angrenzende Gebiete wegen ihrer ornithologischen Bedeutung in der Nachmeldekulisse des Landes für EU-Vogelschutzgebiete enthalten sein müssen?*

*6. Nach welchen Kriterien wird in der Verwaltungspraxis derzeit entschieden, welche faktischen Vogelschutzgebiete es in Baden-Württemberg gibt, und welche Rolle spielt dabei die so genannte IBA-Liste?*

Zu 5. und 6.:

Als „faktisches Vogelschutzgebiet“ ist ein Gebiet nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann zu qualifizieren, wenn es aus ornithologischer Sicht für die Erhaltung der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) aufgeführten Vogelarten oder der in Artikel 4 Abs. 2 VRL genannten Zugvogelarten von so hervorragender Bedeutung ist, dass es in dem Mitgliedstaat zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 VRL gehört (BVerwG, Urt. vom 31. Januar 2002 – 4 A 15/01, NVwZ 2002, 1103). Ob ein Gebiet eine derart herausgehobene Bedeu-

tung für den Vogelschutz hat, beurteilt sich nach den konkreten Umständen wie z.B. Gebietseigenart und -größe, Anzahl der dort anzutreffenden durch Artikel 4 VRL geschützten Arten und Größe der Bestände.

Obwohl die IBA-Gebiete als „Suchraum“ für nachzubenehende Vogelschutzgebiete eine gewisse Rolle spielen, werden die Gebiete nach landeseigenen fachlichen Kriterien ausgewählt, die sich von den – von Naturschutzverbänden aufgestellten – IBA-Kriterien unterscheiden. Im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum hat die LfU die Fachkonzeption zur Auswahl von Vogelschutzgebieten überarbeitet und prüft zurzeit, welche Gebiete danach aus fachlicher Sicht und nach derzeitigem Kenntnisstand über die bestehenden Gebiete hinaus als Vogelschutzgebiete zu benennen sind.

Der Bereich um das Naturschutzgebiet Bremgarten ist in dem Verzeichnis „Important Bird Areas in Europe“ (IBA) nicht aufgeführt. Ob das Gebiet Bremgarten (NSG und weitere umgebende Flächen) als Vogelschutzgebiet zu benennen ist, kann nach derzeitigem Sachstand noch nicht abschließend beurteilt werden.

Im Übrigen führt die Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg nicht zu einer direkten Inanspruchnahme von Brut- oder Nahrungshabitaten des Großen Brachvogels und anderer Wiesenbrüter. Die genannten einschränkenden Nebenbestimmungen führen dazu, dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Vogelarten auftreten. Selbst wenn das Naturschutzgebiet und angrenzende Flächen als sog. faktisches Vogelschutzgebiet eingeschätzt werden sollten, läge daher kein Verstoß gegen europäisches Recht vor.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor